

(3) Die Sonderdienste führen auf Wunsch folgende Leistungen aus:

1. Fernsprechkundendienst:
 - a) Beantworten von Anrufen, die für den Anschlußinhaber bestimmt sind, und Entgegennahme kurzer Mitteilungen für den Anschlußinhaber,
 - b) Entgegennahme kurzer Nachrichten des Anschlußinhabers zur Weiterleitung an andere Anschlußinhaber,
 - c) Wecken des Anschlußinhabers über Fernsprecher.
2. Ansage von: Uhrzeit, Sport-, Toto- und Lottoergebnissen, Wettervorhersagen, Straßenzustandsberichten, Kulturprogrammen, Ärzte- und Apothekenbereitschaften u. a.
3. Aufnahmen und Zusprechen von Telegrammen über Fernsprecher.
4. Erledigung von Aufträgen, die innerhalb des Fernsprechdienstes liegen (z. B. Vergleichen der Gesprächszählung, schwierige Nachforschungen).

§ 37

Amtliches Fernsprechbuch

(1) Die Deutsche Post gibt Verzeichnisse der Fernsprechteilnehmer (Amtliches Fernsprechbuch) mit Vorbemerkungen über die Gestaltung des Amtlichen Fernsprechbuches und die Benutzung des Fernsprechers heraus.

(2) Hat der Teilnehmer einem anderen einen Hauptanschluß zur ständigen Benutzung überlassen, so kann statt des Teilnehmers der andere eingetragen werden.

(3) Für jeden Hauptanschluß sind bis zu drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei (Haupteintrag).¹

(4) Der Teilnehmer kann gebührenpflichtige Nebeneinträge für sich selbst beantragen sowie für andere, denen er Anschlüsse zur ständigen Benutzung überlassen hat oder die seine Anschlüsse ständig mitbenutzen.

(5) Für die Fassung der Haupteinträge sollen die Wünsche des Teilnehmers berücksichtigt werden. Die Deutsche Post kann Fassungen ablehnen, die das Auffinden des Teilnehmers erschweren. Die Fassung gebührenpflichtiger Nebeneinträge kann vom Teilnehmer bestimmt werden. In Haupt- und Nebeneinträgen sind Werbeangaben unzulässig.

(6) Für jeden Hauptanschluß wird ein Amtliches Fernsprechbuch, in dem das Ortsnetz des Anschlusses aufgeführt ist, gebührenfrei geliefert. Außerdem werden Amtliche Fernsprechbücher gegen Gebühren abgegeben. Nachträge werden für jeden Hauptanschluß gebührenfrei zugestellt.

(7) Die gebührenfrei überlassenen Amtlichen Fernsprechbücher bleiben Eigentum der Deutschen Post.

(8) Die Teilnehmer haben neu herausgegebene Amtliche Fernsprechbücher abzuholen. Die gebührenfrei überlassenen Bücher der letzten Auflage sind dabei zurückzugeben. Nicht rechtzeitig abgeholte neue Amtliche Fernsprechbücher werden zugestellt. Die Zustellung ist gebührenpflichtig.

(9) In die Amtlichen Fernsprechbücher werden auch die öffentlichen Sprechstellen — mit Ausnahme der postöffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher — eingetragen.

Abschnitt VII

Haftung und Gebühren

§ 38

Haftung der Deutschen Post

Die Deutsche Post haftet dem Teilnehmer oder anderem Benutzer von Fernsprecheinrichtungen

- 1; für Schäden, die durch Arbeiten beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen einer Fernsprecheinrichtung von der Deutschen Post schuldhaft verursacht wurden, es sei denn, daß die Schäden durch Nichtangabe verdeckt geführter Leitungen (§ 16 Abs. 4) entstanden sind;
2. für Personen- und Sachschäden, die durch einen Mangel ihrer Fernsprecheinrichtungen von der Deutschen Post schuldhaft verursacht worden sind.

§ 39

Haftung des Teilnehmers oder sonstigen Benutzers

(1) Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die der Deutschen Post durch Verletzung von Teilnehmerpflichten entstehen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Teilnehmer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt angewendet hat.

(2) Wenn der Teilnehmer Einrichtungen der Deutschen Post anderen überläßt (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1), so hat er ein Verschulden des anderen in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden;

(3) Abs. 1 gilt für den Benutzer entsprechend.

§ 40

Gebühren

Die Gebühren sind in der Anlage festgelegt.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmung

§ 41

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

B u r m e i s t e r

Anlage

zu vorstehender Fernsprechordnung

Fernsprechgebührevorschriften

Vorbemerkungen

1. Berechnung von laufenden Gebühren für Monats- teile:

Bei der Berechnung von laufenden Gebühren und Zinsen werden für jeden Kalendermonat 30 Tage zugrunde gelegt. Laufende Gebühren für Teile eines Kalendermonats werden anteilmäßig berechnet. Laufende Gebühren für Teile aufeinanderfolgender Kalendermonate werden für jeden Kalendermonat gesondert berechnet.

2. Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze:

- a) Für posteigene Fernmeldeeinrichtungen, für die in den Fernsprechgebührevorschriften keine festen Gebühren angegeben sind, werden monatlich Gebühren in Höhe von 1,5 % des Ein-